

**Zusatzvereinbarung für Träger von Beratungsstellen im Rahmen der generellen
Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII**

Präambel

Zur Wahrnehmung der Aufgabe des Kinderschutzes nach § 8a Abs. 2 SGB VIII durch die von –
..... – betriebene Erziehungs- und Familienberatungsstelle in Bergisch Gladbach wird
folgende Zusatzvereinbarung zur generellen Vereinbarung geschlossen:

1. Strukturqualität

1. 1. Multidisziplinäres Fachteam

Die Erziehungs- und Familienberatungsstelle erbringt ihre Leistungen durch ein
multidisziplinäres Fachteam. Damit sind grundsätzlich die Voraussetzungen gegeben, um bei
bekannt werden von „gewichtigen Anhaltspunkten“ für eine Gefährdung des Kindeswohls bei
einem Kind oder Jugendlichen, um dessentwillen die Leistungen der Einrichtung in Anspruch
genommen werden, „im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ (§ 8a Abs. 2 SGB VIII)
abzuschätzen.

1. 2. Spezifische Qualifikation

Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung
mindestens eine Beratungskraft der Erziehungs- und Familienberatungsstelle eine Fortbildung
zur Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien bei sexuellem Missbrauch und/ oder zur
Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien bei Gewalt in der Familie absolviert hat.

2. Prozessqualität

2. 1. Abschätzen des Gefährdungsrisikos

Bei bekannt werden „gewichtiger Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Kindeswohls eines
Kindes oder Jugendlichen, für den eine Leistung der Erziehungs- und Familienberatungsstelle in
Anspruch genommen worden ist, stellt die die Beratung führende Fachkraft den Fall
entsprechend den Grundsätzen fachlichen Handelns in der institutionellen Beratung (Deutscher
Arbeitskreis für Ehe-, Jugend- und Familienberatung, DAKJEF) im multidisziplinären
Fachteam zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos vor.

2. 2. Verantwortung

Auch nach der Abschätzung des Gefährdungsrisikos im multidisziplinären Fachteam der
Beratungsstelle verbleibt die Verantwortung für das Kind oder den Jugendlichen bei der
Beratung führenden Fachkraft solange die Leistungen nach § 28 SGB VIII im Rahmen der
Beratungsstelle ausreichend sind.

2. 3. Dokumentation

Über Beratungen, die im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen durchgeführt werden,
wird von der fallführenden Fachkraft eine Dokumentation angelegt. Die Dokumentation enthält
wesentliche Angaben zu den Kriterien der Kindeswohlgefährdung, zum Verlauf der Beratung,
Fachteambesprechungen der Beratungsstelle sowie den getroffenen Entscheidungen.

2. 4. Beendigung der Beratung

Eine Beratung, bei der eine Gefährdung des Kindeswohls bekannt geworden ist, wird durch die beratende Fachkraft nur so lange fortgeführt, wie durch die Beratungsleistung die Gefährdung des Kindeswohls mit Aussicht auf Erfolg abgewendet werden kann.

2. 5 Motivationsarbeit mit der/dem/den Personensorgeberechtigte(n)

Wenn eine Beratung erwartbar nicht oder nicht mehr ausreicht, um die Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, wird die die Beratung führende Fachkraft bei der/dem/den Personensorgeberechtigten motivierend darauf hinwirken, dass diese bereit ist/sind, eine andere, besser geeignete Hilfe in Anspruch zunehmen. Die Fachkraft wird die Überleitung zu dieser neuen Hilfe begleiten bzw. auf andere Weise sicherstellen, dass diese Hilfe in Anspruch genommen wird.

2. 6 Information des Jugendamtes

Gelangt nach Abklärung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken des multidisziplinären Fachteams die die Beratung führende Fachkraft zu der Einschätzung, dass die Beratung nach § 28 SGB VIII nicht oder nicht mehr ausreicht, um das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu schützen und eine diesbezügliche weitere Hilfe nicht aufgenommen wurde, wird die Fachkraft das Jugendamt über die Gefährdung der/des Minderjährigen informieren. Dadurch wird kein neuer Zugang zu Erziehungs- oder anderen Jugendhilfen eröffnet. Das im SGB VIII geregelte Zugangs- bzw. Hilfestellungsverfahren wird hiervon nicht berührt (§ 3, Abs. 3 Generelle Vereinbarung).

3. Datenschutz

3. 1. Besonderer Vertrauensschutz und Schutz des Privatgeheimnisses

Die Fachkräfte der Erziehungs- und Familienberatungsstelle gewährleisten für die Rat Suchenden auch im Kontext von Kindeswohlgefährdungen grundsätzlich den besonderen Vertrauensschutz nach § 65 SGB VIII und den Schutz des Privatgeheimnisses nach § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB.

3. 2. Weitergabe der Information zum Gefährdungsrisiko

Wenn im Einzelfall nach Abschätzung des Gefährdungsrisikos eines Kindes oder Jugendlichen eine Vermittlung weiterer geeigneter Hilfen nicht gelingt, (§ 3, Abs. 3 Generelle Vereinbarung) werden die erforderlichen personenbezogenen Daten von der fallzuständigen Fachkraft entsprechend § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII an das Jugendamt auch ohne Einverständnis der Rat Suchenden weiter gegeben

3. 3. Datenerhebung ohne Mitwirkung der Betroffenen

Das Recht zur Erhebung von personenbezogenen Daten ohne Mitwirkung der Betroffenen nach § 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII wird durch diese Vereinbarung nicht auf die Fachkräfte der Erziehungs- und Familienberatungsstelle übertragen.

Bergisch Gladbach, den

Träger der Beratungsstelle

Jugendamt